Zeichnerische und Schriftliche Festsetzungen

1. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Baugrenze

2. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

V — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

M — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Abstellfläche für Abfallbehälter

landw. Weg — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: landwirtschaftlicher Weg

Straßenbegrenzungslinie

3. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

GFL — mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger und öffentlicher Versorgungsträger

L — mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten öffentlicher Versorgungsträger

4. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

5. Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Landschaftsschutzgebiet -

6. Sonstige Planzeichen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (informeller Eintrag)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)

geplante Böschung

geplante Stützmauer

nachrichtliche Darstellungen

bestehende Böschung

bestehende Stützmauer

Aufstellungsverfahren

Aufstellung (§ 13a (1) BauGB)	Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde beschlossen	am	05.03.2008
	Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekanntgemacht	am	12.04.2008
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde ortsüblich bekannt gemacht	am	12.04.2008
	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 21.04.2008	bis	09.05.2008
Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 (1) BauGB)	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	vom	23.04.2008
Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 (2) BauGB)	Dem Entwurf des Bebauungsplans wurde zugestimmt und deren öffentliche Auslegung beschlossen	am	10.12.2008
	Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans wurde ortsüblich bekanntgemacht	am	24.01.2009
	Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 02.02.2009	bis	04.03.2009
Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB)	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die öffentliche Auslegung informiert mit Schreiben	vom	03.02.2009
	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	vom	03.02.2009
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes § 4a (3) BauGB, § 3 (2) BauGB)	Dem geänderten bzw. ergänzten Entwurf des Bebauungsplans wurde zugestimmt und deren erneute öffentliche Auslegung beschlossen	am	10.02.2010
	Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans wurde ortsüblich bekanntgemacht	am	20.02.2010
	Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 01.03.2010	bis	01.04.2010
Erneute Beteiligung der Behörden (§ 4a (3) BauGB, § 4 (2) BauGB)	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die erneute öffentliche Auslegung informiert mit Schreiben	vom	25.02.2010
	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	vom	25.02.2010
Satzung (§ 10 (1) BauGB, § 4 GemO)	Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch den Gemeinderat geprüft und behandelt (Abwägung)	am	21.07.2010
	Der Bebauungsplan wurde als Satzung beschlossen	am	21.07.2010
	Weinheim, 28.07.2010		
	(Bernhard) Oberbürgermeister		
Inkrafttreten (§ 10 (3) BauGB, § 4 GemO)	Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich bekanntgemacht Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	am	31.07.2010
	Das Ergebnis der Abwägung wurde den Personen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt mit Schreiben	vom	

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
Planzeichenverordnung (**PlanzV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
Landesbauordnung für Baden-Württemberg (**LBO**) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. S.809, 814)
Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (**GemO**) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) m.W.v. 01.01.2009 (rückwirkend) bzw. 09.05.2009

Katasterunterlagen (§ 1 (2) PlanzV)
Die Kartengrundlage stimmt mit der Katasterunterlage überein, Stand:

(Meske)
Stadtvermessungsoberrat

Planbearbeitung
Amt für Stadtentwicklung der Stadt Weinheim
SB: Radde
CAD: Radde

(Marx)
Stadtoberbaurat

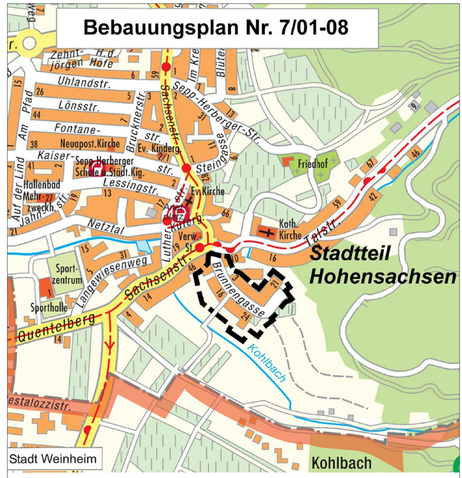

Weinheim

Bebauungsplan Nr. 7/01-08

für den Bereich **"Brunnengasse"**

SD - Nr. GR/094/10

Maßstab 1:500

Dieser Bebauungsplan ist unter Einhaltung der im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen nach dem Willen des Gemeinderates zustande gekommen.

Weinheim, 28.07.2010

(Bernhard)
Oberbürgermeister

Datei: 7-01-08_aus100802